

**82. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;  
Bekanntmachung über das Entfallen des Erörterungstermins zum Antrag der  
WP Helmstedter Revier I GmbH  
auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen  
in den Gemarkungen Helmstedt und Neu Büddenstedt  
(Aktenzeichen 63/Hel/01489/21)**

**1. Kurzversion:**

Die WP Helmstedter Revier I GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen bei Helmstedt und Neu Büddenstedt. Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen wurden vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023 beim Landkreis Helmstedt und bei der Stadt Helmstedt ausgelegt. Bis einschließlich 20.03.2023 konnten sich betroffene Bürger:innen beim Landkreis Helmstedt zum Vorhaben äußern.

Zu erörternde Einwendungen sind bis zum Ablauf der Frist nicht eingegangen. Ein Erörterungstermin entfällt.

**2. Bekanntmachung:**

Die WP Helmstedter Revier I GmbH, Am Kraftwerk 1, 38372 Helmstedt/Büddenstedt hat beim Landkreis Helmstedt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit 165 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 250 m) und je 6.600 kW Nennleistung in den Gemarkungen Helmstedt (Flur 62, Flurstück 1/18) und Neu Büddenstedt (Flur 8, Flurstück 10/4) gestellt. Die Anlagen sollen voraussichtlich im vierten Quartal 2025 in Betrieb genommen werden.

Die Antragsunterlagen haben gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren<sup>2</sup> (9. BImSchV) in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023 während der Dienststunden beim Landkreis Helmstedt und bei der Stadt Helmstedt öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist und der sich daran anschließenden Einwendungsfrist bis einschließlich 20.03.2023 ist eine Einwendung erhoben worden.

Unter Berücksichtigung des § 14 in Verbindung mit § 16 der 9. BImSchV habe ich als zuständige Behörde im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, da die erhobene Einwendung nach meiner Einschätzung keiner Erörterung bedarf.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV nicht statt.

Helmstedt, 05.04.2023

Im Auftrage

gez. Scholkmann

Kreisinspektor

ABl.-Nr. 17 vom 05.04.2023

---

<sup>1</sup> vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der aktuell gültigen Fassung

<sup>2</sup> vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der aktuell gültigen Fassung